

STATUT

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „**CONNECT**“ – Hilfe für Ruanda. Er hat seinen Sitz in 56743 Mendig und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Andernach eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „**e.V.**“

Zweck des Vereins ist es, einen eigenständigen Beitrag der Mitglieder aus dem Raum der Verbandsgemeinde Mendig zur Partnerschaft zwischen Rheinland-Pfalz und Ruanda zu leisten.

Dabei stehen Informationsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch sowie personelle und materielle Hilfe im Vordergrund (Förderung der Entwicklungshilfe).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Ziele werden nicht verfolgt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Sie haben auch keinen Anspruch auf Beteiligungen am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form – Antragsformular- an den Vorstand zu richten und beginnt mit der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum 30.06. oder 31.12. mit dreimonatiger Frist, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand aus einem wichtigen Grund.

§ 3 Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens drei, höchstens neun Beisitzern.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Geschäftsführer, der Schatzmeister, sowie der Schriftführer. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 5 Beirat

Zur Unterstützung der Arbeit der Vereinigung kann ein Beirat gebildet werden, dem Experten und namhafte Vertreter von Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen der Verbandsgemeinde Mendig und angrenzenden Orte bzw. Städte angehören. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden des Vereins in der Regel jährlich, im Übrigen nach Bedarf einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragt.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im „öffentlichen Mitteilungsorgan“ der Verbandsgemeinde Mendig unter der Beifügung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen. Auswärtige Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- b) die Entgegennahme des Vorstandsberichts
- c) die Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Mitgliedern gestellten Anträge.
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde. Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern soll in der Regel schriftlich und geheim erfolgen, kann aber auch, wenn von keiner Seite widersprochen wird, offen durchgeführt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Rechnungswesen

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres – Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr- prüfen die Kassenprüfer- mindestens zwei- die Kassengeschäfte und erstatten der Mitglieder-Versammlung einen Bericht. Die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre neu gewählt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte aller eingetragenen Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung abgegeben werden. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag zur Auflösung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Das verbleibende Vermögen ist bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz zur ausschließlichen Verwendung für die Partnerschaft mit Ruanda zuzuführen.

§ 10 Die Satzung ist am 16.11.2001, beschlossen worden.

Die Satzung ist beim Amtsgericht Koblenz im Vereinsregister Registerblatt **12442** eingetragen.